

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 18. Sitzung (11.01.1898)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Nr. 4 a.

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1898.

# Bericht

## der Justiz-Kommission der zweiten Kammer

über

### den Gesetzentwurf, „die Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher“ betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Armbruster.

#### I.

Die rechtliche Gestaltung des Hypothekensystems ist für das moderne Wirtschaftsleben von großer Bedeutung. Vielfach ist der Grundbesitz genöthigt, fremdes Kapital in Anspruch zu nehmen, um ersteren nicht in fremde Hände übergehen zu lassen. Nicht selten erheischt die Erbschaftsauseinanderetzung die Beschaffung fremden Kapitals im Wege des Kredits. Aber auch Handel und Verkehr, welche in den verschiedensten Formen in die Erscheinung treten, sind mehr oder weniger auf die Zuhilfenahme des Kredits angewiesen. Den notwendigen Grundkredit ohne Weitläufigkeiten und unnöthige Kosten, aber auch ohne wirtschaftliches Risiko zugänglich zu machen, war das Reformbestreben der neuern Gesetzgebung. Sie war und ist bemüht, dem Gläubiger es zu ermöglichen, die auf einem Grundstück ruhenden Lasten klar zu übersehen, ihn zu befreien von der Gefahr, benachtheiligt zu werden durch gesetzliche und stillschweigende Pfandrechte, sein Rangverhältniß zu ordnen beim Vorhandensein mehrerer dasselbe Grundstück belastenden Rechte. Mit einem Wort, das moderne Hypothekenrecht wird beherrscht vom Eintragungs- und Spezialitätsprincip, sowie dem Prioritätsrecht.

Auch die bezügliche Gesetzgebung und die darauf basirenden Verordnungen im Großherzogthum Baden zielten dahin ab, allein die Einrichtung der Grund- und Pfandbücher leidet neben andern Mängeln insbesondere an dem, daß die chronologische Reihenfolge der Einträge es erschwert, die Verpfändungsverhältnisse rasch und klar zu erfassen. Das Suchen in den Nachschlageregistern (§ 44 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher) und das umständliche Nachschlagen in den einzelnen Grund- und Pfandbüchern erschwert nicht nur die Oeffentlichkeit derselben, sondern beeinträchtigt auch deren dienstliche Benutzung.

Unter der Herrschaft der Grundbuchordnung für das deutsche Reich vom 24. März 1897, nach welcher sich die Grundbuchsführung auf dem Realfoliensystem (§ 3 G.-B.-O.) aufbaut, wonach also jedes Grundbuchblatt — welches jedes Grundstück erhält — alle auf dieses Grundstück bezüglichen Eintragungen, — Vorzugs- und Unterpfandsrechte — aufnimmt, werden in der künftigen Grundbuchsführung die jeitherigen Grund- und Unterpfandsbücher verschmolzen erscheinen.

Es leuchtet hiernach ein, daß das künftige Grundbuch, soll anders es einen klaren Einblick in die Verpfändungsverhältnisse und eine zuverlässige Basis für den Realkredit gewähren, nur die den thatsächlichen



Verhältnissen entsprechende Grundbelastung enthalten darf. Um die noch vielfach bestehenden älteren bedeutungslos gewordenen Einträge streichen zu können, ist ein die Anlegung des künftigen Grundbuchs vorbereitendes Liquidationsverfahren dringend geboten.

Durch die Landesherrliche Verordnung vom 11. September 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293), die Führung der Grund- und Pfandbücher betreffend, sind zunächst Ergänzungen angeordnet, welche dem oben gerügten Mangel der Uebersichtlichkeit abhelfen sollen. Es sind unter Aufsicht und Leitung der Amtsgerichte unverweilt anzulegen:

1. ein Hauptbuch über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, welches, für jeden Eigenthümer gefondert, die Bezeichnung der Grundstücke und durch Verweisung auf die Einträge in den bisherigen Grund- und Pfandbüchern und im Generalregister der Pfandrechte an Grundstücken (Ziffer 2) den grundbuchmäßigen Eigenthumserwerb, die Grundgerechtigkeiten und die dingliche Belastung der Grundstücke enthält;
2. ein Generalregister über Pfandrechte an Grundstücken (Vorzugs- und Unterpfandsrechte) welches, gleichfalls nach Eigenthümern gefondert, diese Pfandrechte durch Verweisung auf

die betreffenden Stellen der bisherigen Grund- und Pfandbücher einzeln nachweist.

Nach beendeter Aufstellung bilden diese Bücher zusammen mit den bisher geführten Büchern das Grund- und Pfandbuch im Sinne der bestehenden Gesetze; jedoch wird der Zeitpunkt, mit welchem diese Bestimmung für die einzelnen Gemeinden in Kraft tritt, von dem Großh. Justizministerium noch bestimmt werden. Zu dieser Verordnung wurde eine ausführliche Vollzugsanleitung mit Formularen und Musterbeispielen erlassen.

Inhaltlich des Erlasses des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 7. Oktober 1897 Nr. 21674 haben obige Landesherrliche Verordnung und die Vollzugsanleitung den Zweck, die Anlegung eines der Reichsgrundbuchordnung entsprechenden Grundbuchs vorzubereiten und wollen die bisher geführten Bücher derart vervollständigen, daß sie zu jenem Zwecke benützt werden können. Zur Vorbereitung des erwähnten Generalregisters der Pfandrechte ist zunächst nach dem der Vollzugsanleitung angeschlossenen Formular III bezw. gemäß den beigegebenen Musterbeispielen ein Verzeichniß der in den Grund- und Pfandbüchern der einzelnen Gemeinden noch offenstehenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte aufzustellen unter Berücksichtigung der Anleitungs-Vorschriften; sodann hat eine weitgehende Vereinigung der Grund- und Pfandbücher stattzufinden. Diese in die Wege zu leiten, bezweckt vorwärtiger Gesetzentwurf, welcher gleichzeitig eine Erleichterung der Formen für die Löschungsbewilligung des Gläubigers vorsieht.

Eine außerordentliche Vereinigung der Grund- und Pfandbücher, welche das Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts beschleunigt, ist schon um deswillen geboten, weil nach Art. 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch alle die Rechte an Grundstücken betreffenden Vorschriften der bisher geltenden badischen Gesetze auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches noch insoweit in Geltung bleiben, bis das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches als angelegt anzusehen ist. Der Fortbestand des alten und neuen Rechts nebeneinander würde aber viele Unzuträglichkeiten herbeiführen. Es sind deshalb jetzt schon alle Hindernisse wegzuräumen, welche dem erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ermöglichten Anlegungsverfahren (Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und § 82 Absatz 1 der Grundbuchordnung) entgegenstehen.

Die Kommission ist mit dem Gesetzentwurf und dessen Begründung, soweit nicht Abänderungsvorschläge beantragt sind, einverstanden. Die anlässlich deren Verathung aufgeworfenen Einzelfragen sollen unter den Spezialbestimmungen erörtert werden.

## II.

Zu § 1. Hier wurden in der Kommission zwei, eine Abänderung des Gesetzentwurfs bezweckende, Vorschläge gemacht hinsichtlich des Zeitraumes, auf welchen sich die Streichung bezw. Erneuerung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte erstrecken soll. Nach dem einen sollte der 1. Januar 1885, nach dem andern der 1. Januar 1879 als Termin gelten. Beide liefen in der Begründung darauf hinaus, es wurde, bei Feststellung



am 1. Januar 1889, namentlich bei öffentlichen Anstalten wie z. B. Sparkassen durch das Erneuerungsverfahren eine erhebliche Belastung der Arbeitskräfte eintreten und eine Belästigung der Gläubiger und Schuldner die Folge sein, ganz abgesehen von den Kosten, welche unnöthiger Weise entstehen würden. Eine Meinungsverschiedenheit machte sich auch geltend hinsichtlich der Wirkung des Gesetzes. Einerseits wurde hervorgehoben, es würden nicht viele Streichungen vorkommen, dagegen viele Erneuerungen, andererseits wurde behauptet, es würden viele bedingene Unterpfandsverschreibungen (sog. Obligationen) verlangt und dadurch den Schuldnern Kosten verursacht werden, abgesehen von den Nachtheilen, welche für letztere entstehen könnten durch den Rückgang der Liegenschaftswerthe. Nur in dem Punkte war die Kommission einig, daß es sich um eine wichtige, in viele Rechtsverhältnisse tief einschneidende Bestimmung handelt, und daß es deshalb wünschenswerth erscheine, daß das Verfahren: gehörig überwacht, insbesondere an alle in Betracht kommenden Gläubiger Aufforderungen gerichtet und hiebei ausführliche Belehrung über den Zweck und die Tragweite des Gesetzes ertheilt werden. Demgegenüber hat die Großh. Regierung folgendes erklärt:

„Es wird auf Festhaltung des 1. Januar 1889 besonderer Werth gelegt. Die von 1885 bis 1889 eingetragenen Pfandrechte sind sicherlich zahlreich und zumeist nicht mehr von Bedeutung. Werden sie in das neue Grundbuch übernommen, so kann, da eine Vereinigung von Amtswegen bei letzterem ausgeschlossen ist, ihre Streichung in der Folge nur auf Grund besonderer Bewilligung oder richterlichen Urtheils erfolgen. Darin liegt eine namhafte Belastung des Grundbesitzes, da diese Streichung jedenfalls erhebliche Kosten erfordert, bei älteren Einträgen aber außerdem oft überhaupt schwer zu beschaffen ist, so insbesondere dann, wenn der Aufenthalt des eingetragenen Berechtigten oder wenn dessen Erben nicht mehr zu ermitteln sind oder sich in entfernten Ländern befinden. Das Interesse des Grundbesitzers spricht hiernach entschieden für die Fassung des Entwurfs. Das Auskunftsmittel, hinsichtlich nicht einbezogener jüngerer Pfandeinträge, die notorisch erloschen sind, kurzer Hand die Strichbewilligung der Berechtigten einzuholen, verfährt in Fällen der zuletzt bezeichneten Art und erspart jedenfalls nicht die Kosten der Strichbewilligung und Streichung. Eine Schädigung der Pfandgläubiger ist bei Festhaltung des Jahres 1889 als Grenze nicht zu befürchten. Die damit gesetzte Frist entspricht derjenigen des *code civil* und die Maßnahme ist weit weniger einschneidend, als die durch das Pfandgesetz vom 29. März 1890 vollzogene. Daß aber die besonderen Mahnungen vorschriftsgemäß bewirkt werden, wird im Aufsichtswege streng überwacht werden. Diese Ueberwachung ist schon durch § 5 der Vereinigungsordnung, außerdem auch durch eine allgemeine Verfügung vom 27. Februar 1896 Nr. 3278 (Ziffer 3) angeordnet, wonach die Amtsgerichte angewiesen sind, die Vereinigungsakten nach Erlassung der öffentlichen Aufforderung und vor Ablauf der sechsmonatigen Frist einzufordern, durchzusehen, auf Nachholung etwa unterbliebener besonderer Mahnungen hinzuwirken und die Streichungen selbst erst nach Befolgung dieser Auflagen vollziehen zu lassen.“

Diese zutreffenden Ausführungen haben auch Ihre Kommission überzeugt, so daß sie sich mit der Frist des Entwurfs einverstanden erklärte.

Was die Bestimmung des Absatzes 2 anbelangt, so ist in dem Gesetze vom 29. März 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Nr. 12, Seite 155 ff.) „die Vorzugs- und Unterpfandsrechte“ betr., zu dessen Vollzug die Verordnung vom 9. Juni 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Nr. 20, Seite 269) weitere Anordnungen trifft, bestimmt, daß ältere, d. h., vor dem 1. Juli 1890 — von welchem Tag an das Gesetz in Kraft getreten ist — entstandene Vorzugs- und Unterpfandsrechte vor dem 1. Januar 1894 auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen werden müssen, widrigenfalls sie ihre Wirksamkeit gegen Dritte verlieren und nach dem ersten Januar 1894 von Amtswegen gestrichen würden. (§§ 17 und 20 des cit. Gesetzes.) Es ist selbstverständlich, daß die in Anwendung dieses Gesetzes spezialisirten Pfandrechte von dem außerordentlichen Vereinigungsverfahren nicht erfaßt werden aus den in der Regierungsbegründung angegebenen Gründen.

Zu § 2. Für das Verfahren, „die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betr.“, sind die Gesetze vom 5. Juni 1860 (Reg.-Blatt 1860, Nr. 30 S. 213), vom 28. Januar 1874, „die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betr.“, (Ges. u. V.-Bl. 1874, Nr. 5, S. 43), sowie Verhandlungen der zweiten Kammer 1897/98. 4 Beilageheft.



die Vollzugsverordnung (Vereinigungsordnung) dazu vom 31. Januar 1874 (Ges.- und V.-Bl. 1874, Nr. 5, S. 44), maßgebend. Der Vollständigkeit wegen sei hier bemerkt, daß hiernach die Pfandgerichte, beziehungsweise der mit Genehmigung der Staatsbehörde auf Kosten der Gemeinde mit Vornahme des Geschäfts betraute Kommissär und in den der Städteordnung unterstehenden Städten nach §§ 1 und 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1874 (Ges.- und V.-Bl. 1874, Nr. 27, S. 349), der Grund- und Pfandbuchführer das Vereinigungsverfahren zu besorgen haben.

Nach § 24 der Vereinigungsordnung (gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860) sind „nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der letzten Einrückung der öffentlichen Verständigung der Mahnung die Pfandeinträge, welche bis dahin nicht erneuert wurden, nach Art. 4 des Gesetzes von Amtswegen zu streichen und die nicht erneuerten Grundbucheinträge, durch welche ein Vorzugsrecht gewahrt worden, in Ansehung des letzteren für erloschen zu erklären.“

Der Gesetzentwurf hat aus den der Begründung beigefügten Erwägungen diese Frist von sechs Monaten auf drei reducirt; allein Ihre Kommission glaubte an der bisherigen Frist festhalten zu sollen, einmal wegen der Wichtigkeit der durch die Einträge gesicherten Rechte aller Beteiligten, insbesondere der im Auslande wohnenden, sodann wegen des Umfanges der durch die Vereinigung insbesondere bei öffentlichen Anstalten, wie Sparkassen und Verwaltungen veranlaßten Geschäfte, die eine Vermehrung des Personals und damit bedeutende Kosten nöthig machten. Da die Großh. Regierung gegen Aufrechterhaltung der sechsmonatigen Frist keine erheblichen Bedenken hat, schlägt Ihnen die Kommission vor

den Absatz 2 des § 2 zu streichen, Absatz 1 dagegen unverändert anzunehmen.

Zu § 3. Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 lautet:

„Die Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen (M.S. 2158) können auch von dem Pfandgerichte derjenigen Gemeinde, in welcher der Eintrag geschehen ist, oder von dem Bürgermeister dieser Gemeinde mit Beizug von zwei Zeugen aufgenommen werden, sofern zugleich die Originalpfandverschreibung oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuche beigelegt wird. Zum Pfandstrich genügt ferner die auf die Unterpfandverschreibung oder auf die Ausfertigung aus dem Pfandbuche geschriebene Einwilligung des Gläubigers, insofern dessen Unterschrift durch einen Staatschreiber (Notar) oder durch den Bürgermeister seines Wohnortes (letzteren Falls unter Zuziehung von zwei Zeugen) beglaubigt ist.“

Die cit. Vollzugsverordnung gibt in den §§ 33—37 unter der Ueberschrift „Neue Formen zu Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen“ eingehende Vorschriften, über die Zuständigkeit zur Aufnahme von Urkunden, über Pfandstrichsbewilligung, Voraussetzung einer solchen, Unterschriftsbeglaubigung, Protokollform, Bestätigung, Identitätsnachweis, Zeugenvereignenschaftung, Vollzug des Pfandstrichs durch Randvermerk bezw. durch Beifügung der Strichbewilligungsurkunde als Beilage des Pfandbuchs.

Mit Rücksicht auf den Zweck der Vereinigung will der Entwurf solche wesentlich erleichtern durch vereinfachte, den beteiligten Kreisen bald geläufige Formen. Dies wird erreicht durch den Absatz 1, dessen unveränderte Annahme beantragt wird. Dagegen beantragt Ihre Kommission im Interesse der Vereinfachung die Aufnahme folgender Zusätze:

Als Absatz 2:

In den Gemeinden, in welchen die Grund- und Pfandbuchführung nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1874 geregelt ist, tritt an Stelle des Bürgermeisters der Eintragungsgemeinde der Grund- und Pfandbuchführer.

Als Absatz 3:

In solchen Gemeinden kommt, sofern nicht die Eintragungsgemeinde, sondern der Wohnort des Gläubigers in Frage steht, die in Absatz 1 bestimmte Zuständigkeit des Bürgermeisters in Wegfall.

Als Absatz 4:

Bezüglich der außerhalb des Großherzogthums wohnenden Gläubiger werden die Bestimmungen über die Ertheilung der Strichbewilligung und der Vollmacht zu solcher der Vollzugsverordnung vorbehalten.



Sie geht von folgenden Erwägungen aus:

Durch § 6 des Gesetzes, „die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend“, vom 24. Juni 1874 ist bestimmt:

„Diejenigen Geschäfte, welche in den nach Einführung des Landrechtes erlassenen Gesetzen den Gewähr-, Pfand- oder Ortsgerichten übertragen wurden, werden, soweit es sich um Beurkundungen oder Bescheinigungen handelt, welche aus dem Grund- und Pfandbuche zu entnehmen sind, von dem Grund- und Pfandbuchführer, im Uebrigen von dem Stadtrath besorgt.“

Hiernach wäre ohne den Absatz 2 in Städten der Städteordnung der Bürgermeister bezw. der Stadtrath für die Aufnahme der gedachten Urkunden zuständig. Dies würde selbstverständlich bei der großen Belastung und der Vielfältigkeit der Beschäftigung dieser Beamten bezw. Behörden zum Nachtheile der Interessenten erhebliche Weiterungen im Gefolge haben, da das gesammte für solche Beurkundungen in Betracht kommende Material bei der Grund- und Pfandbuchführung, meist räumlich getrennt, verwahrt und inhaltlich nur dem Grund- und Pfandbuchführer bekannt und von ihm leicht auffindbar ist.

Dies trifft zu in allen erwähnten Städten der Eintragungsgemeinde. Anders verhält es sich in solchen am Wohnort des Gläubigers. Hier würde ohne den Absatz 3 der Bürgermeister zur Ausstellung der Urkunden als zuständig erscheinen, es würden aber dann die zu Absatz 2 angedeuteten Nachtheile noch mehr Platz greifen, zumal die eine Beurkundung Nachsuchenden in den wenigsten Fällen die nothwendigen Thatfachen kurz und bündig selbst vorzutragen in der Lage sind, vielmehr in den weitaus meisten Fällen die thatfächliche Grundlage der Urkunde aus Schriftstücken zu entnehmen sein wird. Für solch' umständliche heterogene Geschäfte Bürgermeister der Stadtgemeinden in Aussicht zu nehmen, dürfte im Hinblick auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Vereinigungsgeschäftes nicht empfehlenswerth sein. Am zweckmäßigsten dürften in solchen Fällen die Großh. Notare in Anspruch genommen werden, welche auch nach dem seither geltenden Rechte in den meisten Fällen die Pfandstrichbewilligungen beurkundet haben.

Da verschiedene Rechtsgebiete bei Ausstellung solcher, sowie der hierbei erforderlichen Vollmachten hinsichtlich der außerhalb des Großherzogthums wohnenden Gläubiger berührt werden und es unmöglich wäre, die denkbar möglichen Fälle gesetzlich festzulegen, so schlägt Ihnen die Kommission als Absatz 4 einen sowohl die Strichs- wie die Vollmachts-Ertheilung treffenden Zusatz vor.

Es erklärte sich die Großh. Regierung sachlich mit den Zusätzen einverstanden.

Als Absatz 5 bleibt Absatz 2 des Entwurfs in Geltung.

Zu § 4 wird der Strich des Wortes „sodort“ in Vorschlag gebracht, im Uebrigen Absatz 1, 2 und 3 des Entwurfs beantragt und bemerkt, daß wegen der Ausübung der Rechtspflege im Kondominate Kürnbach unterm 21. Dezember 1835 zwischen der Großherzoglich Badischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung eine Uebereinkunft abgeschlossen und im Art. 1 bestimmt wurde, daß, da die Einwohnerschaft von Kürnbach theils aus Großherzoglich Badischen, theils aus Großherzoglich Hessischen Angehörigen besteht, der Gerichtsstand in Civil-, Criminal- und Polizeisachen lediglich durch das Subjektionsverhältniß des Beklagten bezw. der Betheiligten bestimmt werde. Die desfallige Bekanntmachung (N. Bl. 1836 Nr. 1 S. 2.) ist durch Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 9. Januar 1872 (Ges. u. V. Bl. 1872 Nr. III S. 13 ff.) für auch ferner in Kraft bleibend erklärt worden. Hiernach kann gegenwärtiges Gesetz auf den Kondominatsort Kürnbach keine Anwendung finden.

Auf Grund des Vorgetragenen stellt Ihre Kommission den Antrag:

„Die hohe zweite Kammer wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe in der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Fassung ihre Zustimmung ertheilen.“



### Gesetzes-Entwurf.

#### „Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betr.“

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### Regierungs-Entwurf.

##### § 1.

Die vor 1. Januar 1889 in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte sind zu streichen, wenn sie nicht erneuert werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für Einträge, auf welche nachmals § 17 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Vorzugs- und Unterpfandsrechte vom 29. März 1890, Anwendung gefunden hat, desgleichen nicht für die seit 1. Januar 1889 schon erneuerten Einträge.

##### § 2.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Gesetze vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend, und vom 28. Januar 1874, die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, Anwendung.

Jedoch wird die dort auf sechs Monate vom Zeitpunkte der Mahnung ab bestimmte Frist auf drei Monate herabgesetzt.

##### § 3.

Zur Streichung eingetragener Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf Grund der Bewilligung des Gläubigers (L.R.S.S. 2157/2158) genügt es, wenn diese von dem Pfandgerichte oder dem Bürgermeister der Eintragungsgemeinde oder von dem Bürgermeister am Wohnorte des Gläubigers aufgenommen ist.

#### Kommissionsantrag.

##### § 1.

Unverändert.

##### § 2.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 zu streichen.

##### § 3.

Absatz 1 unverändert.

Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 über die Vereinigung der Unterpfandsbücher wird aufgehoben.

Als Absatz 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

In den Gemeinden, in welchen die Grund- und Pfandbuchführung nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1874 geregelt ist, tritt an Stelle des Bürgermeisters der Eintragungsgemeinde der Grund- und Pfandbuchführer.

Als Absatz 3:

In diesen Gemeinden kommt, sofern nicht die Eintragungsgemeinde, sondern der Wohnort des Gläubigers in Frage steht, die in Absatz 1 bestimmte Zuständigkeit des Bürgermeisters in Wegfall.

Als Absatz 4:

Bezüglich der außerhalb des Großherzogthums wohnenden Gläubiger werden die Bestimmungen über die Ertheilung der Strichbewilligung der Vollzugsverordnung überlassen, ebenso jene über Ertheilung einer Vollmacht.

Als Absatz 5 wird Absatz 2 des Entwurfs unverändert angenommen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt sofort mit der Verkündung in Wirksamkeit. Auf den Kondominatsort Kürnbach findet dasselbe keine Anwendung.

Das Gesetz tritt für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte außer Kraft, in welchem das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches als angelegt anzusehen ist.

Das Justizministerium ist mit den Vollzugsanordnungen beauftragt.

Gegeben

§ 4.

In Absatz 1 soll das Wort „sofort“ gestrichen werden, im Uebrigen Absatz 1, 2 und 3 unverändert bleiben.